

den 2. Maerz 1939

Z. Kan. Zollbest.

Auf das Schreiben vom 20. Feb. d. J.

ab 2.3

Die kanadische Zollbehoerde moechte die Moeglichkeit haben, die Rechnungen auslaendischer Firmen, die nach Kanada verkaufen, und den mit dem Verkauf zusammenhaengenden Schriftwechsel einzusehen, ohne deswegen an Firmen im Auslande schreiben zu muessen. Gelegentlich ist es auch erforderlich, die Rechnungen der Firmen in Uebersee an ihre Vertreter in New York zu Zollzwecken nachzupruefen. Es bleibt den Firmen, die in Kanada nicht vertreten sind, aber unter ihrem Namen nach Kanada importieren, nichts anderes uebrig, als die Vorschrift des Department of National Revenue in Ottawa zu erfuellen, d. h. Vorsorge dafuer zu treffen, dass ihre Buecher in Kanada gefuehrt werden.

Die Zollmakler und Spediteure haben auf einer Versammlung in der letzten Woche beschlossen, dass sie diese Arbeit fuer ihre auslaendischen Auftraggeber nicht ausfuehren koennen. Die betreffenden auslaendischen Firmen werden nun entweder, wenn der Geschaeftsumfang zu klein ist, den kanadischen Markt aufgeben oder aber - und dies duerfte fuer die meisten Faelle doch wohl zutreffen - in Kanada ihre Buecher fuehren lassen, sei es, dass sie selbst

eine

Board of Trade for German-American Commerce, Inc.,  
10 East 40th St.,  
New York, N.Y.

eine Firma in Canada eintragen, sei es, dass sie Abmachungen mit einem Chartered Accountant treffen oder einen Vertreter mit der Buchfuehrung beauftragen. Die Zahlungen der kanadischen Abnehmer fuer die Warenlieferungen haetten alsdann durch die Stelle in Kanada, die die Buecher fuehrt, zu gehen.

Eine Reihe von Firmen scheinen sich, soweit in Erfahrung gebracht werden konnte, dazu zu entschliessen, Chartered Accountants mit den geschilderten Arbeiten zu beauftragen. Welche Kosten mit diesen Buchfuehrungsarbeiten verbunden sind, entzieht sich der Kenntnis der hiesigen Behoerde. Es darf aber wohl angenommen werden, dass diese sich nach dem Zeitaufwand fuer die erforderlichen Arbeiten richten werden.

Sollte einer der Herren der Firma Jetter & Scheerer Products, Inc., New York, im Laufe der naechsten Zeit nach Montreal kommen, um diese Angelegenheit zu regeln, wird die hiesige Behoerde gern auch den einen oder andern hiesigen Vertreter, der solche Buchhaltungsarbeiten eventuell uebernehmen koennte, benennen.

Nachdem sich <sup>die</sup> ausserhalb Kanadas ansaessige Firma entschlossen hat, wen sie mit der Fuehrung der Buecher beauftragen wird, ist die kanadische Zollbehoerde zu verstaendigen, damit sie ihrerseits pruefen kann, ob die mit der Buchfuehrung beauftragte Stelle den Erfordernissen entspricht.

Es wird angenommen, dass die fuer die Durchfuehrung der Massnahme gesetzte Frist verlaengert werden wird.

Der Deutsche Konsul

I.A.:

WG.